



Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck, Aufgaben und Vereinsziele
- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Vereinsausschluss
- § 8 Beiträge
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Außerordentliche Jahreshauptversammlung
- § 12: Kassenprüfer
- § 13: Anträge
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Der Ehrenrat
- § 18 Beurkundung der Beschlüsse
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung :

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter / Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turn - und Sportverein Borgfeld von 1948 e.V.
Der Sitz des Vereins ist Borgfeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter der Nummer 39VR2388 eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck ,Aufgaben und Vereinsziele

1. Zentraler Vereinszweck ist die Förderung des Sports , der ins besonders verwirklicht wird durch:
 - Förderung des Breiten -, Wettkampf- und Gesundheitssports
 - Förderung der sportlichen Rehabilitation
 - Förderung der Jugend
 - Förderung der Gemeinschaft und Integration
 - Förderung der Gründung neuer Sparten und Sportarten und Erweiterung
 - bestehender Abteilungen
 - Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen
2. Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexueller Art ist.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist partei – politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Tätigkeiten müssen vom Vorstand genehmigt sein und durch prüffähige Beläge nachgewiesen werden.

7. Der Verein verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen natürlichen Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern (Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen).
 - c. Ehrenmitgliedern gemäß Ziffer 2
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung der Grundbeiträge befreit.
3. Die Mitglieder haben Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung und das Recht Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung termingerecht zu stellen.

§ 5 Aufnahme

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Minderjährige erklären ihren Beitritt durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die vom Verein erlassenen Ordnungen an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Eine schriftliche Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Ausschluss (Siehe § 7)
- durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss mind. 6 Wochen vor der Frist schriftlich erklärt werden.
Es gilt der Eingang des Schriftstückes beim Vorstand.
Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Austritt zu erfüllen.

§ 7 Vereinsausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden:

1. Wenn der Beitrag bis zu 6 Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
2. Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - bei Verstößen gegen die Satzung
 - Schädigung des Vereins durch Verhalten außerhalb des Vereins
 - Tragen und Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Das betroffene Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen widersprechen.
Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat auf seiner nächsten Sitzung.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

2. Bei begründetem Finanzbedarf kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Zusatzbeiträge einzelner Gruppen beschließt der Vorstand.
4. Beiträge und Zusatzbeiträge sind bei halbjährlicher Zahlungsweise am 1.02 bzw. 1.08 eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Jahreshauptversammlung
- Vorstand
- Ehrenrat

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen.
Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Vereinsschaukästen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Sämtliche Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit entschieden.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderung. Diese kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
6. Vorlage und Abstimmung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen.
9. Entgegennahme des Kassenberichtes.
10. Bericht der Kassenprüfer.
11. Jahresberichte des Vorstandes.
12. Entlastung des gesamten Vorstandes.
13. Folgende Wahlen werden durchgeführt:
 - Vorstand
 - Ehrenrat
 - Kassenprüfer
14. Bestätigung der Abteilungsleiter.
15. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
16. Bearbeitung der vorliegenden Anträge.

§ 11 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes
 - b. Wenn mind. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen
 - c. Termine wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Anträge

Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Bearbeitung einer 2/3 – Mehrheit der Jahreshauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit Anträge auf die Tagesordnung setzen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3.Vorsitzender
- Kassenwart
- stellvertretender Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart

2.Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren.

Die Wahlen finden im Rhythmus von zwei Jahren statt. Dabei stehen einmal der 1.Vorsitzende, der 3.Vorsitzende, der stellvertretende Kassenwart und der Schriftführer, zwei Jahre darauf der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart zur Wahl an, so dass es zu einer Überschneidung der Amtsperiode kommt.

3.Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

Sollte bei der Wahl für ein Amt kein Kandidat gefunden werden, oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied einsetzen.

4.Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt im Vorstand übertragen werden.

5.Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder unter denen sich der 1. Vorsitzende befinden muss.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1.Der Vorstand leitet den Verein.

2.Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

3.Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung.

4.Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

5.Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

6.Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung.

Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.

Er kann sich in besonderen Fällen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 16 Ausschüsse

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, kann der Vorstand für den laufenden Spiel –und Sportbetrieb Ausschüsse bilden.

§ 17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei und bis zu vier

weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst und teilen ihre Wahl dem Vorstand mit

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Voraussetzung für die Wahl in den Ehrenrat.

a. mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied

b. mindestens 45 Jahre alt

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

a. Ehrungen

b. Schlichtung von Streitigkeiten

c. Entscheidungen über Widersprüche gegen Vereinsausschluss gem. § 7

Ehrenratsmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4– Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, möglichst in Borgfeld, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 02. März 2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.